

08|23

Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)	2
Einjährige Nutzungsdauer für Homepage?.....	2
Hohe Steuerzahlungen für Airbnb-Vermieter.....	3
Steuerliche Behandlung der Instandhaltungsrücklage bei Eigentumswohnung	3
Kein ermäßigter Tarif für Corona-Soforthilfen.....	4
Firmenwagen-Überlassung an Arbeitnehmer	5
Modernisierung des Personengesellschaftsrechts	6
Bund und Länder weiten Mittelstandsförderung mit Bürgschaftsbanken erheblich aus	6

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

TERMINE AUGUST 2023		
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.08.2023	14.08.2023
Umsatzsteuer	10.08.2023	14.08.2023
Gewerbsteuer	15.08.2023	18.08.2023
Grundsteuer	15.08.2023	18.08.2023
Sozialversicherungsabgaben	29.08.2023	Keine Schonfrist

TERMINE SEPTEMBER 2023		
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.09.2023	14.09.2023
Umsatzsteuer	11.09.2023	14.09.2023
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.09.2023	14.09.2023
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.09.2023	14.09.2023
Sozialversicherungsabgaben	28.09.2023	Keine Schonfrist

Steuern: Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Sozialversicherung: Die Beiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage)

Einjährige Nutzungsdauer für Homepage?

Für Computerhard- und -software, die aus betrieblichen oder beruflichen Gründen angeschafft wird, gilt seit dem Veranlagungszeitraum 2021 ein Wahlrecht bezüglich der Nutzungsdauer. Statt der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach den amtlichen Abschreibungstabellen darf eine einjährige Nutzungsdauer angenommen werden. In der Praxis wurde nun häufig die Frage gestellt, ob diese einjährige Nutzungsdauer auch für eine Homepage gilt.

Die Antwort findet sich in einer aktuellen Verfügung der OFD Frankfurt am Main (Verfügung v. 22.3.23) und lautet leider: Nein.

Doch in dieser Verfügung findet sich erstmals auch der Hinweis auf die Nutzungsdauer für eine Homepage. Diese beträgt drei Jahre. In Betriebsprüfungen wurden die Aufwendungen für eine von einem externen Fachmann erstellte Homepage in der Regel über fünf bis acht Jahre abgeschrieben. Dagegen lohnt sich nun mit Hinweis auf diese aktuelle Verfügung Gegenwehr.

Hohe Steuerzahlungen für Airbnb-Vermieter

Einer Pressemitteilung der Finanzbehörde Hamburg zufolge, wurden aufgrund eines Sammelauskunftersuchens bei Airbnb zahlreiche steuerliche Pflichtverletzungen festgestellt.

Die Hamburger Finanzverwaltung hat den Auskunftsanspruch federführend für Bundes- und Landesbehörden geltend gemacht. Allein in Hamburg hat die Auswertung der erhaltenen Daten für die Kalenderjahre 2021 und 2022 zu Nachzahlungen von 706.000 EUR für Einkommensteuer und ggf. Umsatzsteuer sowie 195.000 EUR für Kultur- und Tourismussteuern geführt (Finanzbehörde Hamburg, Pressemeldung).

Die Hamburger Finanzverwaltung hat das Kontrollmaterial, das Steuerpflichtige betrifft, die in anderen Bundesländern leben, an die zuständigen obersten Landesfinanzbehörden weitergeleitet. In absehbarer Zeit dürften also auch dort Airbnb-Vermieter für die Jahre 2021 und 2022 Post vom Finanzamt bekommen.

Dass die Vermietung und die Untervermietung von Räumlichkeiten über Vermietungsportale in der Regel zu einkommensteuerpflichtigen Einkünften führt, sollte jedem Vermieter bekannt sein.

Nur wenn die jährlichen Mieteinnahmen aus einer Untervermietung nicht mehr als 520 EUR betragen, kann die Erfassung der Mieteinnahmen in der Anlage V zur Einkommensteuererklärung ausnahmsweise unterbleiben (R 21.2 Abs. 1 Satz 1 EStR).

Wer entsprechende Einnahmen aus Vermietung über Airbnb erzielt hat, sollte ggf. rechtzeitig an das Finanzamt nachmelden.

Wir hatten in den letzten Mandanteninformationen bereits berichtet, dass die Online-Marktbetreiber wie z.B. Amazon, Ebay etc. inzwischen verpflichtet sind, Verkäufer, die über diese Portale bestimmte Umsatzgrößenordnungen überschreiten, an das Finanzamt mitzuteilen.

Steuerliche Behandlung der Instandhaltungsrücklage bei Eigentumswohnung

In der Praxis kommt es häufig zu Kontroversen zwischen Finanzamt, Steuerzahlern und Steuerberatern, wenn es um die steuerliche Behandlung der Instandhaltungsrücklage bzw. Instandhaltungs-

rücklage geht. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main hat deshalb die wichtigsten steuerlichen Informationen dazu in einer Verfügung zusammengestellt.

Für Zahlungen in die Erhaltungsrücklage (auch als Instandhaltungsrücklage bezeichnet), zu der Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentümergebietgesetz verpflichtet sind, gilt steuerlich Folgendes:

- Kapitalerträge: Zinsen, die dem Wohnungseigentümer aus der verzinslichen Anlage der Erhaltungsrücklage zugerechnet werden, stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar
- Werbungskosten: Die bloße Einzahlung in die Rücklage stellt bei Vermietern noch keine Werbungskosten dar. Ein Werbungskostenabzug kommt nur in Betracht, wenn der Wohnungsverwalter aus der Rücklage Geld für Reparaturen oder Anschaffungen entnimmt.
- Grunderwerbsteuer: Der Kaufpreis für eine Eigentumswohnung mindert sich bei Ermittlung der Grunderwerbsteuer nicht um den Wert der vorhandenen Instandhaltungsrücklage (BFH, 16.9.20, II R 49/17).
- Verkauf: Beim Verkauf der Eigentumswohnung kommt in Höhe des Werts der Instandhaltungsrücklage kein Werbungskostenabzug in Betracht.

Kein ermäßigter Tarif für Corona-Soforthilfen

Das FG Münster hat entschieden, dass mangels einer Zusammenballung die Corona-Soforthilfen nicht dem ermäßigten Steuersatz nach § 24 Nr. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 EStG unterliegen, und zwar unabhängig davon, ob dadurch ein höherer Gewinn als in Vorjahren ausgelöst wurde.

Sachverhalt

Der Steuerpflichtige erhielt als Einzelunternehmer einer Gaststätte im Streitjahr 2020 eine Corona-Soforthilfe von 15.000 EUR, Überbrückungshilfe von rund 7.000 EUR und die November-/Dezemberhilfe von rund 43.000 EUR. Der Steuerpflichtige erfasste diese Unterstützungen bei seiner Gewinnermittlung gem. § 4 Abs. 1 EStG als Betriebseinnahmen und beanspruchte insofern den ermäßigten Steuersatz.

Das FA sah keine Entschädigungen hierin, sondern staatliche Zuschüsse aus strukturpolitischen, volkswirtschaftlichen bzw. allgemeinerpolitischen Gründen. Zudem lägen nur Ausgleichszahlungen für Ausgaben vor, sodass § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG nicht greife. Auch § 24 Nr. 1 Buchst. b EStG greife nicht, weil es an der finalen Verknüpfung zwischen Aufgabe bzw. Nichtausübung der Tätigkeit und der Hilfe fehle. Schließlich mangle es an der für § 34 Abs. 1 EStG erforderlichen Zusammenballung.

Das Gericht lässt es dahingestellt, ob im Streitfall überhaupt Entschädigungen nach § 24 Nr. 1 Buchst. a oder b EStG vorliegen, weil die in beiden Fällen erforderliche Zusammenballung von Einkünften fehlt. Da sich die staatlichen Leistungen nicht auf andere Veranlagungszeiträume bezogen als denjenigen, in dem sie gezahlt wurden, führten sie nicht zu einer im Vergleich zu seiner

regelmäßigen sonstigen Besteuerung einmaligen und außergewöhnlichen Progressionsbelastung beim Steuerpflichtigen.

Eine solche ist aber als das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der Zusammenballung für die Tarifiermäßigung erforderlich. Denn Zweck dieser Tarifiermäßigung ist es gerade, eine solche außergewöhnliche Progressionsbelastung abzumildern.

Das FG hat die Revision ausdrücklich nicht zugelassen, weil die Grundsätze der Tarifiermäßigung bei einer Zusammenballung durch die Rechtsprechung geklärt sind.

Firmenwagen-Überlassung an Arbeitnehmer

Mit Schreiben v. 3.3.2022 (BStBl I S. 232) fasste das BMF sein Anwendungsschreiben zur lohnsteuerlichen Behandlung der Überlassung von betrieblichen Kraftfahrzeugen neu.

Neu geregelt ist u.a., dass der pauschale Nutzungswert (0,03 %-Regelung) auch für volle Kalendermonate anzusetzen ist, in denen das dauerhaft überlassene Fahrzeug tatsächlich nicht für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt wird (vgl. Rdnr. 12 des BMF-Schreibens). Der pauschale Nutzungswert ist laut BMF auch dann anzusetzen, wenn aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarung oder anderer Umstände Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte nicht arbeitstäglich anfallen (z. B. Homeoffice, Teilzeitvereinbarung).

Hier ermöglicht die Finanzverwaltung nun eine rückwirkende Änderung des Lohnsteuerabzugs: Ein Wechsel von der 0,03 %-Regelung zur Einzelbewertung (sog. 0,002 %-Regelung) oder umgekehrt für das gesamte Kalenderjahr ist im laufenden Kalenderjahr und vor Übermittlung oder Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung nun grundsätzlich im Rahmen des § 41c EStG möglich. Eine solche rückwirkende Änderung des Lohnsteuerabzugs ist nun grundsätzlich für die Bewertung des geldwerten Vorteils aus der privaten Nutzung des Firmenwagens (Wechsel von der pauschalen 1 %-Methode zur Fahrtenbuchmethode oder umgekehrt für das gesamte Kalenderjahr) möglich.

In das Schreiben wurde außerdem der Beschluss des BFH v. 16.12.2020 (VI R 19/18, BStBl II 2021 S. 761) zur Behandlung von Zuzahlungen des Arbeitnehmers eingearbeitet. Danach sind zeitraumbezogene (Einmal-)Zahlungen für die außerdienstliche Nutzung auf den für sie geleisteten Zeitraum gleichmäßig zu verteilen und vorteilsmindernd zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für die zeitraumbezogenen (Einmal-)Zahlungen zu den Anschaffungskosten. Bei Fehlen von arbeitsvertraglichen Vereinbarungen hinsichtlich des Zuzahlungszeitraums bleibt es dagegen grundsätzlich bei der bisherigen Sichtweise.

Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts tritt im Wesentlichen zum 1.1.2024 in Kraft. Neben BGB und HGB werden hierzu zahlreiche weitere Gesetze geändert. Zu den wesentlichen Neuerungen gehört die Ausgestaltung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) als Grundform der Personengesellschaften. Neben der nicht rechtsfähigen GbR wird es künftig eine rechtsfähige GbR sowie eine rechtsfähige, im Gesellschaftsregister registrierte GbR geben. Die Registrierung einer GbR ist vorgesehen, soweit diese selbst Gesellschafter an einer anderen Personengesellschaft, GmbH oder AG ist bzw. wird. Dies gilt auch bei Grundstückserwerb. Daneben gibt es auch gesetzliche Neuregelungen im Recht der Personenhandelsgesellschaften.

Bund und Länder weiten Mittelstandsförderung mit Bürgschaftsbanken erheblich aus

Um kleine und mittlere Unternehmen bei den anstehenden Aufgaben und der erforderlichen Finanzierung angemessen zu unterstützen, stärken der Bund und die Länder ab 2023 die Fördermöglichkeiten über die Bürgschaftsbanken und Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften.

Die Bremer Bürgschaftsbank BBB erweitert ihr Bürgschaftsangebot:

- die maximale Bürgschaftsobergrenze wurde auf Euro 2 Mio. erhöht
- bei einer Verbürgung von 80 % können Kredite bis Euro 2,5 Mio. besichert werden
- bei einer Verbürgung von 50 % ergibt sich ein Kreditvolumen bis Euro 4 Mio.

siehe im Internet unter [buergschaftsbank-bremen.de](https://www.buergschaftsbank-bremen.de)

Bürgschaften von bis zu 2 Millionen Euro möglich

Die deutschen Bürgschaftsbanken können für Kredit- und Leasinggeber seit dem 1. Januar 2023 Bürgschaften von bis zu zwei Millionen Euro übernehmen. Die bisherige Grenze lag bei 1,25 Millionen Euro. Parallel dazu unterstützen die Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften den Mittelstand durch die Bereitstellung von Beteiligungskapital.

Durch die Anpassungen der Rückbürgschafts- und Rückgarantieerklärungen unterstützen Bund und Länder in Zusammenarbeit mit den deutschen Bürgschaftsbanken mittelständische Unternehmen bei der Bewältigung aktueller Herausforderungen und fördern die Transformation der Wirtschaft.

SIEGERT | EDEN | KASTENS

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.